

**Satzung der Stadt Luckenwalde
zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-
Nieplitz“**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Luckenwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.62,90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Luckenwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gegenüber der Stadt Luckenwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die mit Abgabenbescheid festgesetzte Umlage wird fällig zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres. Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Umlage am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn

- a) die zu erhebende Umlage einen Jahresbetrag von 30,00 EUR nicht übersteigt und die Umlage nicht zusammen mit anderen Abgaben erhoben wird,
- b) eine jährliche Zahlungsweise beantragt wurde.

Ergeht der Abgabenbescheid nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Wird die Umlage für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab
Kalenderjahr 2012 0,00086 EUR.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel